

# **SO\_GERICHTE ZKBER.2024.10 vom 3. August 2021**

SO Obergericht, 2021-08-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_ZKBER.2024.10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBER.2024.10)

FR: SO\_GERICHTE ZKBER.2024.10 du 3 août 2021

IT: SO\_GERICHTE ZKBER.2024.10 del 3 agosto 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Berufungsklägerin ersuchte (auch) für das Berufungsverfahren um Gewährung der integralen unentgeltlichen Rechtspflege. Sie ist ausgewiesen prozessarm. Ihr Gesuch ist daher zu bewilligen.

### **E. 2**

Gemäss Art. 106 ZPO sind die Prozesskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen. U.a. in familienrechtlichen Prozessen können die Kosten nach Ermessen auferlegt werden (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Vorliegend gibt es keinen Grund von der ordentlichen Kostenverteilung abzuweichen.

### **E. 3**

Die Berufungsklägerin ist mit ihrer Berufung gegen das verfügte Ferienrecht unterlegen. Hingegen hat sie betreffend den verfügten Unterhalt (teilweise) obsiegt. Der Berufungsbeklagte ist mit seinem Antrag auf Ausweitung des Besuchsrecht unterlegen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind deshalb den Parteien je hälftig zu auferlegen und die Parteikosten sind wettzuschlagen.

### **E. 3.13**

Das Einkommen der Kindsmutter in der Höhe von CHF 1'450.00 (45 %) ist unbestritten.

### **E. 3.14**

Betreffend die Bedarfszahlen ist im Nachfolgenden im Einzelnen auf die Rügen der Berufungsklägerin einzugehen, soweit die Bedarfszahlen nicht bestritten sind, wird auf die Ausführungen der Vorderrichterin verwiesen (Grundbetrag: Kindsvater CHF 1'200.00, Kindsmutter CHF 1'350.00, Kind CHF 400.00 bzw. CHF 600.00; Miete/Hypothekarzins (inkl. Nebenkosten): Kindsvater CHF 498.00, Kindsmutter CHF 1'013.00, Kind CHF 207.00; Krankenversicherungsprämien Erwachsene: Kindsvater CHF 419.00, Kindsmutter CHF 0.00; Arbeitsweg: Kindsvater CHF 0.00, Kindsmutter CHF 97.00; laufende Steuern: anteilmässig berechnet, sofern kein Manko; Unterhaltsbeiträge an Dritte: Kindsvater CHF 260.00). 3.14.1 Die Berufungsklägerin moniert, es sei ihr für auswärtiges Essen ein Betrag von CHF 100.00 (45/50 %-Pensum) bzw. von CHF 180.00 (80 %-Pensum) zuzugestehen. Beiden Kindseltern seien CHF 100.00 Telekommunikation/Mobiliarversicherung von je CHF 100.00 anzurechnen. Es liege keine Mankosituation vor. Deshalb und weil die Zusatzversicherung die anstehenden hohen Kosten für die dringend anstehende Zahnsanierung der Tochter decke, seien ihr die Kosten für das VVG in der Höhe von CHF 60.00 anzurechnen. Ferner seien Fremdbetreuungskosten in der Höhe von CHF 280.00 bis zum Übertritt in die Sekundarstufe zu berücksichtigen. Die ältere Tochter des Berufungsbeklagten sei nur bis zu ihrer Volljährigkeit bei der Unterhaltsberechnung

miteinzurechnen. 3.14.2 Die Vorderrichterin erwog, es liege ein Mankofall vor, weswegen beim Bedarf weder eine Pauschale für Telekommunikation/Mobiliarversicherung noch allfällige Kosten VVG (oder Steuern) zu berücksichtigen seien. Sie verweist dabei auf BGE 147 III 265. 3.14.3 BGE 147 III 265 lässt sich Folgendes entnehmen (E. 7.2): Bei der Bedarfsermittlung bzw. der Ermittlung des gebührenden Unterhalts bilden die «Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums» den Ausgangspunkt, wobei in Abweichung davon für jedes Kind ein (bei den Wohnkosten des Obhutsinhabers abzuziehender) Wohnkostenanteil einzusetzen ist und im Übrigen auch die Fremdbetreuungskosten zu berücksichtigen sind. Diese beiden Positionen sowie die in den Richtlinien genannten Zuschläge (relevant für das Kind: Krankenkassenprämien, Schulkosten, besondere Gesundheitskosten) sind zum Grundbetrag hinzuzurechnen. Bei knappen Verhältnissen muss es für den Barunterhalt dabei sein Bewenden haben und auch ein allfälliger Betreuungsunterhalt ist auf der Basis des betreibungsrechtlichen Existenzminimums des betreuenden Elternteils zu bestimmen. [...]. Soweit es die finanziellen Mittel zulassen, ist jedoch der gebührende Unterhalt zwingend auf das sog. familienrechtliche Existenzminimum zu erweitern, auf welches diesfalls Anspruch besteht. Bei den Elternteilen gehören hierzu typischerweise die Steuern, ferner eine Kommunikations- und Versicherungspauschale, unumgängliche Weiterbildungskosten, den finanziellen Verhältnissen entsprechende statt am betreibungsrechtlichen Existenzminimum orientierte Wohnkosten, Kosten zur Ausübung des Besuchsrechts und allenfalls angemessene Schuldentilgung; bei gehobeneren Verhältnissen können namentlich auch über die obligatorische Grundversicherung hinausgehende Krankenkassenprämien und allenfalls private Vorsorgeaufwendungen von Selbständigerwerbenden im Bedarf berücksichtigt werden. 3.14.4 Aufgrund der vorzitierten Rechtsprechung ist nicht zu beanstanden, dass die Vorderrichterin, welche ein Manko berechnete, die Position Telekommunikation/Mobiliarversicherung bei den Kindseltern unberücksichtigt liess. Sobald keine Mankosituation mehr vorliegt (wenn beim Kindsvater von einem hypothetischen Einkommen von CHF 4'200.00 ausgegangen wird), ist die entsprechende Position bei beiden Elternteilen (aber) anzurechnen. Der Tochter sind die Kosten VVG so oder anders anzurechnen. Es ist unbestritten, dass sie sich einer Zahnbehandlung unterziehen muss (siehe auch Gutachten, S. 109, Befragung der Kindsmutter vom 15. November 2023, N 202 ff., Verhandlungsprotokoll vom 15. November 2023, S. 5). Die aufgrund der offensichtlich anstehenden Zahnbehandlungen des Kindes zu erwartende Kostenersparnis rechtfertigt es, die Prämie für das VVG in der (ausgewiesenen) Höhe von CHF 60.00 zu berücksichtigen (Beilage Nr. 47 der Kindsmutter). 3.14.5 Das Bundesgericht hielt in BGE 147 III 265 E. 7.3 fest, dass der Volljährigenunterhalt – unter Vorbehalt von Art. 276a Abs. 2 ZGB – nicht nur hinter dem betreibungsrechtlichen, sondern auch hinter dem familienrechtlichen Existenzminimum der übrigen Unterhaltsgläubiger zurückstehen muss. Die Vorderrichterin hat ab dem Zeitpunkt, in welchem die ältere Tochter des Kindsvaters volljährig wird, deren Positionen nicht mehr berücksichtigt. Folglich ist nicht erkennbar, was die Kindsmutter mit ihrer Rüge erreichen will. 3.14.6 Die Fremdbetreuungskosten wären nach dem Gesagten bereits bei der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums zu berücksichtigen. Es ist unbestritten, dass die Tochter (teilweise) fremdbetreut wird. Anlässlich der Befragung wies der Gutachter darauf hin, dass die Kita dann eine gute Möglichkeit sei, wenn die Eltern, welche ein Betreuungsangebot machen müssten, nicht da seien, weil sie berufstätig seien. Wenn das

Kind im Kindergarten sei, habe es viele soziale Kontakte mit gleichaltrigen Kindern. Er finde, die Kita brauche es nicht unbedingt. Es sei aus seiner Sicht nicht zwingend, dass das Kind dorthin gehe, aber wenn die Kindsmutter finde, es tue dem Kind gut, sei das sicher eine tolle Abwechslung (vgl. Befragung vom 15. November 2023, N 139 ff.). Die Kindsmutter führte anlässlich ihrer Befragung vor der Vorderrichterin aus, es sei nicht so, dass sie (das Kind) in eine Kita gehen müsse, sondern, dass sie (das Kind) unter Kindern sei. Darauf lege sie Wert. Es seien ihre «Gspändli» dort (N 100 ff.). Gemäss Ausführungen des Beistands vom 30. Oktober 2023 besucht die Tochter die Kita jeweils donnerstags ab dem Mittag (AS 934). In der Steuererklärung 2021 deklarierte die Kindsmutter Kinderbetreuungskosten in der Höhe von CHF 1'220.00, monatlich CHF 101.00 (Beilage Nr. 59 der Kindsmutter). In derjenigen für das Jahr 2022, solche von CHF 2'410.00, monatlich CHF 200.00 (Beilage Nr. 58 der Kindsmutter). Gegenüber der Vorderrichterin führte die Kindsmutter aus, ab Sommer (2023) würden sich die Kosten für die Kita (für vier Donnerstage im Monat) auf CHF 280.00 belaufen. Diese würden (noch immer) voll von der EL gedeckt. Sie gehe davon aus, dass das auch weiterhin von der EL übernommen werde. Im Moment bezahle sie nichts «oobedruf» (N 131 ff.). Die Kosten für die Fremdbetreuung sind also nicht von der Kindsmutter zu tragen. Ohnehin hätten sie dem Kind längstens so lange angerechnet werden können, als es noch nicht in den Kindergarten (Sommer 2023) ging (vgl. dazu auch die Befragung des Sachverständigen vom 15. November 2023, N 134 ff.). Folglich ist nicht zu beanstanden, dass die Vorderrichterin keine Fremdbetreuungskosten berücksichtigte.

3.14.7 Die Vorderrichterin rechnete der Kindsmutter ab Aufnahme eines 80 %-Pensums einen Zuschlag für auswärtige Verpflegung von CHF 100.00 an. Sie erwog dazu, aufgrund des höheren Pensums (80 %) werde sich die Kindsmutter öfters auswärts verpflegen müssen. Ihr sei demgemäss ein praxismässiger Zuschlag für auswärtige Verpflegungskosten anzurechnen. In den Phasen zuvor, rechnete die Vorderrichterin der Kindsmutter keinen Betrag für auswärtige Verpflegung an. Eine Begründung dafür lässt sich dem Entscheid nicht entnehmen. Die üblichen Kosten für Nahrung sind grundsätzlich bereits im Grundbetrag enthalten (vgl. die vorzitierten Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums). Bei der Bedarfsposition «Mehrkosten Verpflegung» können daher nur darüber hinausgehende Mehrauslagen berücksichtigt werden, die vom Anspruchsberechtigten nachzuweisen sind. In engen finanziellen Verhältnissen werden Kosten für auswärtige Verpflegung praxismässig nur dann zusätzlich zum Grundbetrag in der Bedarfsrechnung berücksichtigt, wenn das Mittagessen zwingend in einem Restaurant eingenommen werden muss. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorderrichterin der Berufungsklägerin in den Phasen, in welchen sie zu 50 % erwerbstätig ist, keine Auslagen für auswärtige Verpflegung angerechnet hat. Bei Konstellationen wie den vorliegenden darf von einem Elternteil erwartet werden, dass er sich etwas zu Essen von zu Hause mitnimmt. Zudem wird von der Kindsmutter nicht einmal behauptet, dass sie sich auswärts verpflegt. Wenn die Vorderrichterin der Kindsmutter bei der Aufnahme eines 80 %-Pensums Kosten von CHF 100.00 anrechnet, liegt das in ihrem Ermessen.

3.14.8 Die Kinderzulagen im Kanton Solothurn betragen CHF 200.00, im Kanton Bern CHF 230.00. Die Ausbildungszulagen im Kanton Solothurn betragen CHF 250.00, im Kanton Bern CHF 290.00.

3.15.1 Aufgrund des Gesagten, hat der Kindsvater für die Tochter C. \_\_\_ monatlich vorauszahlbare (gerundete) Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: Der Kindsvater hat für die Tochter C. \_\_\_ monatlich vorauszahlbare Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: · Phase 1: 19. Februar 2021 bis 31. Dezember 2024: CHF 260.00 (Barunterhalt) · Phase 2: 1. Januar

2025 bis 31. Dezember 2026: CHF 1'515.00 (CHF 457.00 Barunterhalt; CHF 1'059.00 Betreuungsunterhalt) · Phase 3: 1. Januar 2027 bis 30. Juni 2028: CHF 1'640.00 (CHF 569.00 Barunterhalt; 1'069.00 Betreuungsunterhalt) · Phase 4: 1. Juli 2028 bis 31. Juli 2031: CHF 1'795.00 (CHF 713.00 Barunterhalt; CHF 1'083.00 Betreuungsunterhalt) · Phase 5: 1. August 2031 bis 30. November 2032: CHF 1'095.00 (CHF 1'013.00 Barunterhalt; CHF 83.00 Betreuungsunterhalt) · Phase 6: ab 1. Dezember 2032: Unterhaltsbeiträge in der Höhe der dannzumal zu beziehenden AHV-Kinderrente 3.15.2 Betreffend die erste Phase ist anzumerken, dass sich mit den genannten Zahlen eine Unterhaltspflicht in der Höhe von CHF 240.00 errechnen liesse. Da der Kindsvater aber offensichtlich in der Lage war und ist, monatlich CHF 260.00 zu bezahlen, ist von diesem Betrag auszugehen. III. 1. Die Berufungsklägerin ersuchte (auch) für das Berufungsverfahren um Gewährung der integralen unentgeltlichen Rechtspflege. Sie ist ausgewiesen prozessarm. Ihr Gesuch ist daher zu bewilligen. 2. Gemäss Art. 106 ZPO sind die Prozesskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen. U.a. in familienrechtlichen Prozessen können die Kosten nach Ermessen auferlegt werden (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Vorliegend gibt es keinen Grund von der ordentlichen Kostenverteilung abzuweichen. 3. Die Berufungsklägerin ist mit ihrer Berufung gegen das verfügte Ferienrecht unterlegen. Hingegen hat sie betreffend den verfügteten Unterhalt (teilweise) obsiegt. Der Berufungsbeklagte ist mit seinem Antrag auf Ausweitung des Besuchsrecht unterlegen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind deshalb den Parteien je hälftig zu auferlegen und die Parteikosten sind wettzuschlagen.

#### **E. 4**

Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens (inkl. Kosten für die Vertretung des Kindes in der Höhe von CHF 1'537.65) werden auf CHF 4'537.65 festgesetzt und den Parteien je zur Hälfte (und damit zu je CHF 2'268.85) auferlegt. Zufolge unentgeltlicher Rechtspflege der Berufungsklägerin trägt ihren Anteil der Staat Solothurn. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald die Berufungsklägerin zur Nachzahlung in der Lage ist.

#### **E. 5**

Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

#### **E. 6**

Die von der Rechtsvertreterin der Berufungsklägerin eingereichte Kostennote gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Sie wird antragsgemäss auf CHF 3'170.25 (inkl. MwSt. und Auslagen) festgesetzt. Zufolge unentgeltlicher Rechtspflege hat der Staat Rechtsanwältin Frech einen Betrag von CHF 3'170.25 zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald die Berufungsklägerin zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

Demnach wird erkannt:

1. In teilweiser Gutheissung der Berufung werden die Ziffern 15. und 16. des Urteils der Amtsgerichtspräsidentin von Solothurn-Lebern vom 15. November 2023 aufgehoben. Sie lauten neu wie folgt:

Die Kinder- und Ausbildungszulagen sind in diesen Beiträgen nicht inbegriffen. Sie sollender Tochter jedoch zusätzlich zukommen. Der Kindsvater hat die Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die Renten, zu deren Einforderung er berechtigt ist, der Tochter weiterzuleiten.

Die Unterhaltspflicht gegenüber der Tochter dauert über die Volljährigkeit hinaus bis zum Abschluss einer ordentlichen Ausbildung.

Rechtsmittel: Der Streitwert beträgt mehr als CHF 30'000.00.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Die Präsidentin

Hunkeler

Die Gerichtsschreiberin

Hasler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.